

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 62 (1895)

Artikel: Beilage IX : Referat über den Antrag der Prosynode betreffend Lehrerbildung
Autor: Keller, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referat
über den
Antrag der Prosynode betreffend Lehrerbildung
von
Dr. R. Keller, Rektor in Winterthur.

Geehrte Synoden!

Von der Prosynode ist mir der ehrende Auftrag zu teil geworden, vor Ihnen folgenden Antrag zu vertreten: Die Schulsynode ersucht den hohen Erziehungsrat die Frage zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Maturität der zürcherischen Gymnasien und Industrieschulen auch als Ausweis über die allgemeine Bildung zürcherischer Volks schullehrer anerkannt werden kann.

Meine Herren! Die Beratungen über den zu revidirenden Lehrplan des Seminars haben naturgemäss die Diskussion über die Lehrerbildung wieder in Fluss gebracht. Bestrebungen, die in der bewegten Zeit der Schulgesetzgebung der siebziger Jahre die zürcherische Lehrerschaft hochhielt, werden, wenn auch kaum mehr mit der damaligen Begeisterung, auch heute wieder als zu verfolgende Ideale gepriesen. Dass sich die Volksschullehrerschaft noch mit dem Gedanken einer Reorganisation der Lehrerbildung trägt, schliessen wir aus einer jüngst erschienenen Resolution.

Eine Versammlung von Kapitelsabgeordneten leitete kürzlich ein Memorial an den Erziehungsrat mit dem Satze ein: „Die Lehrerschaft hält an dem langjährigen Postulate

der Schulsynode fest, dass die allgemeine Vorbildung der Lehrer an den Mittelschulen gewonnen werden und zum Übertritt an die Universität berechtigen soll.

Die spezielle Berufsbildung ist der Universität zuzuweisen.“

Neu an der heutigen Verhandlung ist nicht sowohl der Gegenstand als der Umstand, dass die Frage der Lehrerbildung durch ein Kollegium von Mittelschullehrern wieder in Fluss gebracht wurde und dass man heute nicht wie vor zwei Dezennien sich über die historische Entwicklung der Lehrerbildung hinwegsetzen will, vielmehr mit ihr als einem wichtigen Faktor rechnet.

Dass in absehbarer Zeit das obige Postulat, das die Volkschullehrerbildung der Universität zuweisen will, verwirklicht werde, glaubt wohl heute kaum jemand in unserem Kantone. Ist aber das ein Grund, der uns bestimmen kann, uns jedes Schrittes zu enthalten, der geeignet ist, eine wenn auch noch so kleine Annäherung an das ferne Ziel zu bringen? Ich denke, wer sich der Einsicht in den faktischen Gang der Dinge in unserem Staatshaushalte nicht ganz verschliesst, wird mir bei pflichten, wenn ich sage: Nicht Sprünge, sondern nur kleine, aber zielbewusste Schritte bringen uns sicher vorwärts.

Welches ist im vorliegenden Falle der kleine Schritt? Man ziehe die Mittelschulen neben dem Seminar in den Dienst der Lehrerbildung, indem man die Maturität der zürcherischen Gymnasien und Industrieschulen als Ausweis über die allgemeine Bildung zürcherischer Volksschullehrer anerkennt.

Ist diese Forderung materiell begründet?

Die Beantwortung der Frage zwingt uns, wenigstens in ganz kurzen Zügen das Wesen der Seminarbildung zu skizzieren. Von allen anderen wissenschaftlichen Berufsbildungen ist sie in erster Linie dadurch verschieden, dass die allgemeine Bildung sehr frühzeitig von der beruf-

lichen durchsetzt wird. Jünglingen des frühesten Jünglingsalters wird z. B. die Geschichte der Pädagogik gelehrt, einer Disziplin, die wohl nicht zu den unbedeutendsten philosophischen Disziplinen zählt, einer Disziplin, deren Inhalt und Wesen erst ein Lehrpensum der IV. Klasse ist. Gelegentlich mag man wohl hören, dass an einem Seminar die Disziplinen, die an anderen Mittelschulen nur um ihres bildenden Zweckes wegen gelehrt werden, Teilstücke der beruflichen Bildung seien. Wenn man bedenkt, dass der künftige Lehrer Teile der Disziplinen, die für den künftigen Theologen, Mediziner etc. den Inhalt der allgemeinen Bildung ausmachen, selbst lehrend in seinem Berufe verwendet, so ist man wohl zu solcher Auffassung berechtigt. Doch weder methodisch noch pädagogisch müssen diese Disziplinen ihres Nebenzweckes wegen notwendig anders gestaltet werden als an Gymnasien und Industrieschulen.

So wird man also nicht fehlgehen, aus dem Unterrichtsplan des Seminars zwei Ziele herauszulesen, die berufliche Bildung im engern Sinne des Wortes, die folgende Disziplinen umfasst: Methodik, methodische Übungen, Pädagogik und Kunstoffächer, und die Disziplinen der allgemeinen Bildung, die sich dreifach gliedern, in ein sprachlich-historisches, ein mathematisches und ein naturwissenschaftliches Gebiet. Diese drei Gebiete umfassen den Teil der Seminarbildung, welchem meiner Ansicht nach die Bildung eines Abiturienten unserer zürcherischen Gymnasien und Industrieschulen gleichwertig ist.

Wohl weiss ich, dass im Detail angesehen, Differenzen in den Lehrzielen der einzelnen Fächer bestehen. Am Gymnasium tritt die sprachlich-historische Schulung stark in den Vordergrund; die beiden anderen treten etwas zurück, immerhin nicht so bedeutend, dass nicht die Naturwissenschaften an ihm ebenso gepflegt würden wie am Seminar. An den Industrieschulen erscheint die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung stärker betont. Die Ziele aber,

die man an allen drei Lehranstalten mit diesen der allgemeinen Bildung dienenden Fächer zu erreichen strebt, sind die gleichen. Man will das Fundament der Wissensgebiete legen, das einen sichern Aufbau gestattet. Mit den Elementen verschiedener Wissensgebiete will man die Schüler vertraut machen, die ihnen ein Verständnis für die Bestrebungen in den verschiedenen Wissenschaften geben, einen Blick in die endlose Welt der Forschung gestatten, der das Bewusstsein der Beschränktheit des eigenen Wissens weckend, der Vater der Bescheidenheit wird, die so eng mit wahrer Bildung verknüpft ist.

Diese Gleichwertigkeit der allgemeinen Bildung eines Abiturienten des Lehrerseminars mit der Maturität eines Gymnasiasten oder Industrieschülers hat auch einen offiziellen Ausdruck in § 141 des zürcherischen Unterrichtsgesetzes gefunden, wo es betreffend die Aufnahme der Studirenden an die Hochschule heisst:

„Alle Kantonsbürger haben ausserdem ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars ... an die Hochschule übergehen.“

Dass das Gesetz die Abiturienten des Seminars nicht ihrer speziell beruflichen, sondern der allgemeinen Bildung wegen den Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen gleichstellt, liegt auf der Hand. Ebensowenig wird man aber bestreiten wollen, dass die Gleichwertigkeit auch umgekehrt gültig ist. Das Seminar verfügt nicht über günstigere Bedingungen zur allgemeinen Förderung seiner Zöglinge als Gymnasien und Industrieschulen, aus welchen man etwa folgern könnte, dass zwar des Seminaristen all-

gemeine Bildung jener der Gymnasiasten und Industrieschüler ebenbürtig sei, dass aber das umgekehrte Verhältnis nicht bestehe. Denn den $3\frac{1}{2}$ Jahren, welche Gymnasien und Industrieschulen der allgemeinen Bildung sozusagen ausschliesslich widmen, stehen am Seminar ja nur 4 Jahreskurse gegenüber, in denen neben der allgemeinen auch die berufliche Bildung erledigt werden soll.

Dass man also der Gleichwertigkeit der Maturitätsprüfung mit dem Ausweis über die allgemeine Bildung der Seminarabiturienten ebenfalls offiziellen Ausdruck gebe, ist nicht nur logisch, sondern auch gerecht.

Was wäre die Konsequenz dieser Gleichstellung?

Der Abiturient eines zürcherischen Gymnasiums oder einer zürcherischen Industrieschule, der Lehrer werden wollte, hätte sich durch eine Prüfung darüber auszuweisen, dass er den Inhalt der speziell beruflichen Bildung der Seminarabiturienten sich zu eigen gemacht hätte. Ihm würde also ein Lehrerpatent ausgestellt werden, wenn er neben seiner Maturität eine Fachprüfung in Methodik, methodischen Übungen, allgemeiner Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, sowie den Kunstoffen mit Erfolg bestanden hätte.

Wie hätten aber die Abiturienten unserer Gymnasien und Industrieschulen die Möglichkeit, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, beruflich sich auszubilden?

Der Wege sind viele denkbar. Welches von ihnen der passendste ist, das zu entscheiden, wird Sache der Behörden sein. Genug, dass es Wege gibt.

Es läge nahe, die Forderung aufzustellen, dass bei der bevorstehenden Revision des Lehrplanes des Seminars eine möglichst vollkommene Scheidung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung statt hätte. Stellte man jene der allgemeinen Bildung der Gymnasiasten und Industrieschüler gleich, dann müsste sie wohl zeitlich von gleicher Dauer sein.

Den Abiturienten der letzteren Anstalten stünde dann ohne weiteres das Seminar offen. Dass die Lehrplanrevision so tief einschneidende Veränderungen bringen werde, ist wenigstens zur Stunde nicht sehr wahrscheinlich. Wäre sie doch, da die berufliche Bildung nicht auf ein halbes Jahr reduziert werden kann, mit einer Revision des Gesetzes verbunden, das in § 224 ausdrücklich eine vierjährige Unterrichtszeit des Seminars vorsieht.

Kann oder will das Seminar diese speziell berufliche Ausbildung der Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen nicht übernehmen, dann liesse sich wohl denken, dass auch die berufliche Bildung den Mittelschulen übertragen würde, deren Lehrkörper durch einen Lehrer der Pädagogik und Methodik zu erweitern wäre, deren Lehrplan ferner für einen Teil der Zöglinge frühzeitig den Kunstfächern (Schreiben, Zeichnen, Musik) ein intensiveres Augenmerk zuwenden würde, als wie es bis anhin geschieht.

Ein dritter Weg endlich wäre der und es ist der Weg, dem wir den Vorzug geben würden, dass für die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen an der Hochschule in Verbindung mit der Lehramtsschule ein besonders organisirter Lehrerbildungskurs, eine Lehramtsschule für Primarschullehrer, eingerichtet würde, der sich auf methodisch-pädagogische Disziplinen beschränkte. In kürzerer Zeit liesse sich hier angesichts der vorderhand abgeschlossenen allgemeinen Bildung und des höhern Alters, sowie der mutmasslich geringen Schülerzahl ebenso vieles erreichen, wie am Seminar. Auch ökonomische Erwägungen lassen diese Berufsschule als die passendste erscheinen. Die Lehrkräfte, die Pädagogik und Psychologie für die Lehramtsschüler der Sekundarschulstufe doziren, wären berufen, in elementarerer Form die Disziplinen für die künftigen Primarlehrer zu lehren. Gleich wie in der Universitätsstadt treffliche Methodiker für die Sekundarschulstufe zu finden sind, so zweifellos auch für die Primarschulstufe.

Gegen diesen Vorschlag sind Bedenken wachgerufen worden, gegen die wir von vornehmerein Stellung nehmen wollen.

Das eine derselben können wir kaum ernsthaft nehmen. Es zählt in die Kategorie jener Erwägungen, die heute Sitte geworden sind in all jenen Fällen, in denen man einer Idee möglichst rasch die Popularität entziehen will. Man hat es verstanden, kaum dass die Idee geboren war, das Schreckgespenst des Gegensatzes von Stadt und Land, der Bevorzugung der Stadt wach zu rufen.

Meine Herren! Die Einrede, dass unser Vorschlag eine Bevorzugung der Stadt bedeute, dass den in der Stadt ausgebildeten und dort bekannten Lehramtskandidaten die Stellen der Stadt zufallen und den auf dem Lande aufgewachsenen Söhnen der Landschaft die Landschulen bleiben werden, ist eine leere Behauptung, der wir nicht wieder durch eine blosse Behauptung: Es wird nicht so sein! entgegentreten wollen. Vorab dürfen wir nicht vergessen, dass für viele Söhne des Landes die städtischen Schulen aus ökonomischen Gründen die vorteilhafteren sein werden. Sie werden also auch aus diesem Grunde von Anfang an, wenn erst einmal das durch die Maturität erweiterte Recht gewonnen ist, den Gymnasien oder Industrieschulen sich zuwenden. Der Gegensatz von Stadtsöhnen für die Stadtschulen und Söhnen der Landschaft für die Landschulen wird also schon aus diesem Grunde nicht entstehen.

Dass der Einwurf, wenn er überhaupt ernsthaft verstanden werden soll, nicht stichhaltig ist, glauben wir aber auch aus zwei Analogien schliessen zu sollen. In den 70iger Jahren sind eine Reihe von Sekundarlehrern durch die Gymnasien oder Industrieschulen gegangen. Ich frage Sie, meine Herren, sind diese „städtisch geschulten“ Lehrer Lehrer der Städte geworden? Ist es ihnen nicht ergangen wie den andern, den Zöglingen des Staatsseminars auch? Ist ihr heutiger Wirkungskreis nicht auch Stadt und Land?

Eine andere Analogie, die wieder nicht für die Befürchtung spricht, finden wir in der Geistlichkeit. Sind es die Söhne der Städte, die als Geistliche in den Städten tätig sind? Sind sie, die vielleicht vom ersten Schritt zur Schule bis zum Momente, da sie ihr theologisches Staatsexamen bestanden, städtische Schulen besuchten, als städtische Pfarrer prädestinirt? Gewiss nicht! Andere Qualitäten als die Herkunft bestimmen den Ort späterer Wirksamkeit.

Ein zweiter Einwand scheint im Momente zutreffend. Muss nicht, so wurde mir entgegengehalten, nach Ihrem Vorschlage die berufliche Bildung, die nun auf ein Jahr zusammen gedrängt erscheint, leiden? Muss nicht vor allem bei der kurzen Zeit, die der beruflichen Ausbildung geboten wird, der logische Aufbau eines Studienplanes in die Brüche gehen?

Von meinem Standpunkte aus liegt wohl die Gegenfrage nahe: Ist denn der heutige Lehrplan — soweit er die berufliche Schulung der künftigen Lehrer betrifft, so ideal angelegt? Ist es denn logisch, verehrte Synodalen, mit der Geschichte einer Disziplin zu beginnen, mit der zwei Jahre später erst die Schüler bekannt gemacht werden? Ist es logisch, die Pädagogik neben der Methodik zu unterrichten, die doch in letzter Linie eine Anwendung der ersten Disziplin ist?

Unlogischer ist auch die von mir vorgeschlagene Organisation der beruflichen Bildung nicht. Ich glaube vielmehr, dass sie leicht wenigstens einen Fehler, der der jetzigen Lehrerbildung anhaftet, zu korrigiren vermag. Psychologie und Pädagogik werden die wichtigsten Disziplinen des ersten Semesters sein. Geschichte der Pädagogik und Methodik folgen. Auf besserem Fundamente aufbauend, als es heute am Seminar möglich ist, wird dieser wissenschaftliche Teil der beruflichen Bildung gehaltvoller werden.

Wir glauben also, dass der von uns vorgeschlagene Schritt gegen ein fernes Zukunftideal nicht auf Kosten der beruflichen Bildung des Lehrers getan werde, sondern dass er auch eine Verbesserung der Lehrerbildung im Gefolge haben werde.

Die Anerkennung der Maturität als Ausweis über die allgemeine Bildung zürcherischer Volksschullehrer wäre aber, wie die faktischen Verhältnisse liegen, nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sie wäre auch noch aus anderen Gründen ein Akt der Vernunft, der gewisse Inkonsequenzen unserer Lehrerbildung beseitigte.

Die Maturität eines Gymnasiasten berechtigt diesen zum Studium der Medizin, der Jurisprudenz, der Theologie, jene des Industrieschülers zum Studium höherer technischer Berufsarten, beide sind Vorbedingungen zum Studium des höheren Lehramtes; Sekundarlehrer aber darf man auf Grund seines Maturitätszeugnisses nicht werden. § 3 des Gesetzes über Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern kennt zwar Ausnahmen, die dem Erziehungsrate ermöglichten, auch Gymnasial- oder Industrieschulabiturienten zur Sekundarlehrerprüfung zuzulassen. Die Praxis, die im Erziehungsrate seit Jahren gehandhabt wird, macht aber dieses Ausnahmerecht illusorisch. Nicht dass nur eine Liebhaberei der Behörde die Ausführung des § 3 ohne die gewährte Ausnahme will. Diese Praxis liegt tatsächlich im Interesse der Sekundarschulen, an denen nur ein Lehrer wirksam ist. Spräche man die von uns gewünschte Anerkennung aus, dann hätten auch Industrieschüler und Gymnasiasten die Möglichkeit, durch ein ergänzendes berufliches Examen sich den Weg zum Sekundarlehrerberuf zu bahnen.

Eine weitere wohlätige Wirkung der Anerkennung der Maturität in dem angedeuteten Sinne wäre eine gründlichere pädagogische und methodische Schulung der Mittelschullehrer. Eigentümlicherweise verlangen die Prüfungsreglemente für Mittelschullehrer in der Regel keinen Ausweis über pädagogische und methodische Kenntnisse. Die Erweiterung der Rechte, die die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen mit der Maturität erwerben, hätte wohl zweifellos zur Folge, dass der grösste Teil jener Abiturienten, die dem Mittelschullehrerberufe sich widmen

wollen, durch die Fachprüfung ihr Maturitätszeugnis zum Primarlehrerpatent zu erweitern strebten und zwar schon wegen der rein praktischen Erwägung, dass dadurch ihre Existenz eine gesichertere wäre. Durch dieses Berufsstudium erhielten sie aber eine vorzügliche Ergänzung zu dem fachwissenschaftlichen Studium, das bis jetzt fast allein den Inhalt des Berufsstudiums der Mittelschullehrer ausmacht.

Geehrte Synodenal! Für viele von Ihnen mag die Stellungnahme zu der angeregten Frage ganz wesentlich dadurch bedingt werden, ob die angestrebten Ziele nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen sind, oder ob das bestehende Gesetz ihre Verwirklichung ermöglicht.

Hätte der Konvent des Gymnasiums und der Industrieschule in Winterthur nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Verwirklichung seines Postulates auf Grund des bestehenden Gesetzes möglich ist, ich glaube kaum, dass er die Frage der Lehrerbildung zu einem Beratungsgegenstande der heutigen Synode aufgeworfen hätte.

Gestatten Sie mir, an Hand des Gesetzes nachzuweisen, dass unsere Anregung nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben des Gesetzes durchaus konform ist.

§ 221 des Unterrichtsgesetzes lautet: „Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrerseminar...“ In § 274 unter dem Abschnitt „Bildung der Lehrer“ wird seinem Inhalte nach § 221 wiederholt. In § 230 wird das Recht hervorgehoben, das der Seminarzögling durch den vollständigen Besuch des Seminars erwirbt, nämlich: „Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerschaft ein Zeugnis für Zulassung zur Konkursprüfung zugestellt.“ Mit dem Seminarbesuch an sich erwirbt also der Lehramtskandidat kein anderes Recht, als dass er zur Primarlehrerprüfung zugelassen wird.

Für uns ist § 276 wohl der wichtigste. Er lautet: „Wer in den Stand des Primar- und Sekundarlehrers eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat

vor einer durch den Erziehungsrat zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen . . .“ Der § wird allgemein mit dem Worte „Wer“ eingeleitet und nicht mit den Worten „die Seminarzöglinge, welche etc. . . .“ Was bedeutet diese Fassung von § 276? Wenn der Staat durch das Seminar für die Volksschullehrerbildung sorgt, so verlangt er doch die Seminarbildung nicht unbedingt für diejenigen, welche in den Volksschullehrerstand eintreten wollen. Die Seminarbildung ist nicht eine *conditio sine qua non* für die Zulassung zur Konkursprüfung.

In diesem Sinne interpretiert auch das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer (1880) den Zulassungsparagraphen. Die §§ 2 und 3, welche die Bedingungen der Zulassung spezieller auseinandersetzen, sprechen mit keiner Silbe von Seminarzöglingen, wohl aber ausdrücklich von Fremden (§ 2), die zugelassen werden sollen, d. h. doch wohl von solchen, die nicht den durch §§ 221 und 274 vorgesehenen Bildungsgang durchliefen.

Auch dadurch, dass Zeit und Ort der Prüfung durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht werden, ist wieder in scharfer Weise markirt, dass zwischen Seminarbildung und Konkursprüfung nicht ein solcher Kausalzusammenhang besteht, dass jene die einzige Pforte wäre, die zu dieser führte.

Was ist aus diesen Auseinandersetzungen zu schliessen? Mit Recht wird man mit mir sagen, dass nach alledem heute schon weder das Gesetz noch das Reglement die Zulassung eines Abiturienten zur Konkursprüfung ausschliesst. Formal nicht, dagegen faktisch, da eben die Verquickung von allgemeiner und beruflicher Bildung am Seminar und der Ausweis über dieselbe an den beiden Teilen der Konkursprüfung einem Gymnasial- oder Industrieschulabiturienten die Teilnahme faktisch unmöglich macht.

All dem wäre zu begegnen, der Geist des Gesetzes recht zu beleben, wenn die Maturitätsprüfung als wissenschaftlicher Ausweis der Volksschullehrer anerkannt würde. Verlangen wir damit vielleicht für Gymnasiasten und Industrieschüler ein besseres Recht, als wie es für die Seminaristen besteht? Gewiss nicht! Denn wir wünschen nur, dass die reglementarischen Vorschriften, denen der § 276 ruft, und deren Erlass in die Kompetenz des Erziehungsrates fällt, nicht mehr ausschliesslich dem Unterrichtsplane des Seminars angepasst seien, sondern auch die Gymnasien und Industrie-schulen berücksichtigen.

Die Konkursprüfungen sind, wie ich glaube, im Interesse einer gründlicheren Verarbeitung der sehr umfangreichen Prüfungsmaterie, in zwei Teile geteilt worden. Die Anerkennung der Maturität in dem angedeuteten Sinne käme auch für die Gymnasiasten und Industrieschüler einer Zweitteilung ihrer Konkursprüfung gleich, bei welcher allerdings ein anderes Prinzip massgebend wäre, als bei der Prüfung der Seminaristen, nämlich 1. Ausweis über allgemeine Bildung, d. i. die Maturität, und 2. Ausweis über berufliche Bildung, d. i. Fachprüfung.

Geehrte Synoden! Ich hoffe, dass Sie sich mit den ausgesprochenen Gedanken befreunden können. Ich erwarte vor allem, dass jene Kollegen, die so oft einer Reorganisation der Lehrerbildung das Wort gesprochen, nun nicht zurückstehen, wo es gilt, einen Schritt vorwärts zu tun. Nie hat eine Berufsgenossenschaft Schaden gelitten, wenn nicht alle Glieder alles durch die gleiche Brille zu sehen gewohnt waren. Auch die zürcherische Lehrerschaft hätte es wohl nicht zu bereuen, wenn sich tüchtige Elemente ihr assimilierten, die andere Bahnen als ihre Mehrheit gingen, um das gleiche Ziel zu erreichen, dem wir alle entgegenstreben, unser bestes Wissen und Können in den Dienst der Jugend zu stellen.